

Anrede,

I.

Mit E-Mail vom 19. Juni 2023 baten Sie um Übermittlung von Informationen, die im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) zu Ordnungswidrigkeiten nach § 68 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) vorliegen. Konkret erbaten Sie folgende Informationen:

„1. Welche genaue Organisationseinheit innerhalb Ihrer Behörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO zuständig?“

2. Alle Ihnen vorliegenden von Ihnen erlassenen Handlungsanweisungen/ Rundschreiben/ Hinweise oder Ähnliches zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH)

3. Alle Ihnen vorliegenden statistischen Erhebungen zu Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH), von Interesse ist insbesondere die Frage:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) wurden bei Ihnen angezeigt, für wie viele waren sie tatsächlich zuständig, wie viele wurden mit einer Geldbuße belegt, welche Geldbußen-Höhen wurden verhängt?“

II.

Zum Anwendungsbereich des § 68 LDSG SH möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass dieser gemäß § 20 Satz 1 LDSG SH nur eröffnet ist, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen erfolgt, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Der Anwendungsbereich von § 68 LDSG SH ist damit begrenzt und nicht eröffnet, wenn die Datenverarbeitung nicht für die in § 20 LDSG SH genannten Zwecke erfolgt.

Zu Frage 1 kann ich Ihnen mitteilen, dass eine explizite Zuweisung der Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG SH nicht über den Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums erfolgt ist.

Sollte die Aufgabenwahrnehmung für einen Fall nach § 68 LDSG SH erforderlich werden, fällt dies zunächst in die Gesamtverantwortung der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs für die Leitung der Verwaltung und Durchführung der Aufgaben des Ministeriums. Eine Zuweisung der Aufgabe erfolgt sodann im konkreten Einzelfall, sodass die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt wird.

Zu Frage 2 teile ich Ihnen mit, dass keine Handlungsanweisungen, Rundschreiben, Hinweise oder Ähnliches zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG SH im MEKUN vorliegen.

Zu Ihrer Frage 3 kann ich Ihnen mitteilen, dass Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG SH im MEKUN nicht bekannt sind und hierzu somit auch keine Statistiken vorliegen.